



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Peter Meyer FREIE WÄHLER**
vom 08.12.2016

Schutzwesten für Rettungsdienst

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie ist der Ausrüstungsstand der Einsatzfahrzeuge bzw. der persönlichen Ausstattung der haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Rettungsdienst in Bayern mit Schutzwesten gegen Stich- und Schussverletzungen?
2. Hält die Staatsregierung (soweit noch nicht geschehen) die vollständige Ausstattung der haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Rettungsdienst mit Schutzwesten für erforderlich bzw. zwingend geboten?
3. Welcher Kostenträger (etwa Rettungszweckverband, Krankenkassen, Freistaat Bayern oder Arbeitgeber) ist für die Beschaffung zuständig?
4. Wie stellt sich die Situation (Frage 1 bis 3) hinsichtlich der Einsatzkräfte im Katastrophenschutz dar?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**
vom 24.12.2016

Zu 1. bis 3.:

Verantwortlich für die Beschaffung von Schutzwesten jeder Art für Einsatzkräfte im Rettungsdienst sind die Durchführenden des Rettungsdienstes, d. h. Hilfsorganisationen und private Unternehmen. Die Kosten für solche Anschaffungen würden bei der Verhandlung der Benutzungsentgelte, die die Sozialversicherungsträger an die Durchführenden bezahlen und die auch zwischen diesen ausgehandelt werden, berücksichtigt werden. Dies ergibt sich aus Art. 32 ff. des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG), § 34 Abs. 2. Satz 4 der Ausführungsverordnung zum BayRDG (AV-BayRDG) und der Anlage zur AVBayRDG, dort Ziffer II. 2.

Die Frage der Anschaffung von Schutzwesten jeder Art wurde von den Durchführenden des Rettungsdienstes in deren Arbeitsgemeinschaft intensiv fachlich diskutiert und abgelehnt. Es besteht die Gefahr, dass den Einsatzkräften eine subjektive Sicherheit vorgetäuscht wird, dabei ist es aber nicht Aufgabe des Rettungsdienstpersonals, sich in direkte Gefahr zu begeben. Hinzu kommt, dass eine Weste nicht den gesamten Körper schützen würde.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat deswegen in den Handlungsempfehlungen für Rettungsdiensteinsätze in besonderen Einsatzlagen (REBEL) vorgesehen, dass die Rettungskräfte durch die örtliche Polizeiführung über konkrete Gefahren an der Einsatzstelle und die Abgrenzung von sicheren und nicht sicheren Bereichen informiert werden. Ebenso sollen Übergabepunkte für die Übergabe von Verletzten durch Polizeikräfte an den Rettungsdienst festgelegt werden. So kann sichergestellt werden, dass sich rettungsdienstliches Personal nicht in direkte Gefahr begibt.

Zu 4.:

Bayern verfügt im Katastrophenschutz über rund 470.000 Einsatzkräfte bei den freiwilligen Hilfsorganisationen (vgl. Art. 7 Abs. 3 Nr. 5 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes – BayKSG), den Feuerwehren (vgl. Art. 7 Abs. 3 Nr. 4 BayKSG), dem Technischen Hilfswerk (vgl. Art. 8 Abs. 3 BayKSG) und einigen kleineren Einsatzorganisationen. Im Zusammenhang mit den Fragen 1 bis 3 wird davon ausgegangen, dass die Frage 4 auf die Katastrophenschutz-einsatzkräfte der freiwilligen Hilfsorganisationen im Sanitäts- und Betreuungsdienst zielt. Für diese gelten die o. g. Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 entsprechend.

Kostenträger für eine – aus den zu den Fragen 1 und 2 dargelegten Gründen nicht vorgesehene – Beschaffung von Schutzwesten für die Katastrophenschutz-einsatzkräfte der freiwilligen Hilfsorganisationen wären der Freistaat Bayern oder – für die Besatzungen der bundeseigenen Fahrzeuge im Sanitäts- und Betreuungsdienst – der Bund.